

Stellungnahme zu der Beschwerde von Herrn Gerd Sack vom 23.06.2017
zur Vorlage im Ausschuss für Bau und Verkehr am 05.12.2017

1. Mit Schreiben vom 23.06.2017 reichte Herr Gerd Sack vom Bürgerforum Kleinenbroich eine Beschwerde ein. Adressiert war dieses Schreiben an den Beschwerdeausschuss der Stadt Korschenbroich. Es handelt sich somit um eine Eingabe nach 24 GO NW.
2. Gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich wurde die Anregung/Beschwerde dem Hauptausschuss der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 11.07.2017 vorgelegt.
3. Der Hauptausschuss hat dann nach eingehender Beratung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag der Verwaltung den Antrag des Bürgerforums Kleinenbroich zum Thema Telekommunikationsgesetz an den Ausschuss für Bau und Verkehr zu verweisen.“

Abstimmungsergebnis einstimmig –ohne Stimmenthaltung–

4. Die Behandlung der Angelegenheit erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 05.12.2017 unter dem Punkt „8. Mitteilungen“.
5. Herr Sack gibt in seinem Schreiben Hinweise auf, seiner Ansicht nach, nicht rechtskonforme Bereiche an öffentlichen Gehwegen. Er beschreibt sie und fügt als Nachweis eine Bilddokumentation an. Er schließt seine Ausführungen wie folgt:

„Wir hoffen, Ihnen Hinweise zum Handeln an die Hand gegeben zu haben, um den oft desolaten, vorschriftswidrigen, verkehrsbehindernden und z.T. gefährlichen Zustand schnellstens zu beheben; auch im Sinne des Telekommunikationsgesetzes...

„Zum Schluss sei darauf aufmerksam gemacht, dass alle hier negativ dargestellten Standorte laut den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) als Sicherheitsdefizit eingestuft worden wären (z.B. im Bereich der Querschnittsgestaltung), weil hier Belange der Fußgänger (§24 StVO) nicht berücksichtigt wurden“.

6. Aus der Anregung/Beschwerde ergeben sich drei konkrete Fragestellungen:
 1. Gibt es eine technische Regel oder gar technische Vorschrift, nach der ein bestimmter Mindestplatzbedarf zwischen Bürgersteigkante und einer Telekommunikationseinrichtung vorhanden sein muss?
 2. Wie groß ist gegebenenfalls dieser Sicherheitsabstand?

Gilt diese Vorschrift, die einen solchen Sicherheitsabstand beinhaltet, auch für bestehende Straßen und Bürgersteige, wenn auf bestehenden Straßen und Bürgersteigen Telekommunikationseinrichtungen errichtet werden müssen?

3. Gibt es Ausnahmen von dem grundsätzlichen Erfordernis der Einhaltung eines

Sicherheitsabstandes und welchen Inhalt haben diese Ausnahmen?

7. Kurzbericht und Zusammenfassung:

zu 1.

Sowohl in der

- DIN 18040-3 (Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen-Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) als auch in der
- H BVA (Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und der
- RAST (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen FGSV)

gibt es technische Regeln, die den Raumbedarf auf fußläufigen Verkehrsflächen festlegen. Angaben, wie groß der Mindestplatzbedarf an Engstellen ist, findet man in der DIN 18040-3. DIN-Normen haben höchste Wertigkeit in der Reihenfolge technischer Regelwerke, die Richtlinien, hier die RAST sind wiederum höher einzustufen als die Hinweise, hier die H BVA.

zu 2.

Gemäß der DIN 18040-3 gilt bei einer Mindestbreite an einer Engstelle von 0,90 m die Barrierefreiheit als gegeben. Dieses ist bei allen von Herrn Sack beschriebenen Bereichen der Fall.

Ergebnis der Messungen

Stettiner Straße	=	1,20 m
Eichendorffstraße	=	1,20 m
Nordstraße 30	=	1,10 m
Josef-Thory-Straße/Maternusstraße	=	1,10 m
Nordstraße/Josef-Thory-Straße	=	1,20 m
Auf den Kempfen/Kindergarten	=	>2,00 m
Am Stepprather Hof	=	1,10 m
Konrad-Adenauer-Straße	=	0,90 m

Ein Verstoß gegen die Regelwerke liegt an keiner Stelle vor.

zu 3.

Eine Engstelle darf gemäß DIN 18040-3 nicht länger als 18 m sein. Das ist an den genannten Orten nicht der Fall.

8. Die von Herrn Sack skizzierten „desolaten, vorschriftswidrigen, verkehrsbehindernden und z.T. gefährlichen“ Zustände sind somit nicht gegeben. Alle Anlagen entsprechen den geltenden Regeln.
9. Herr Sack erhält eine schriftliche Antwort auf seine Beschwerde vom 23.06.2017